



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20 (S. 240-241)**
Titel **Gesetz betreffend Abänderung von § 145, Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875.**
Ordnungsnummer
Datum 27.03.1881

[S. 240] Der § 145, Absatz 1 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875 erhält folgende Fassung:

Für Erhebung der Gemeindesteuern ist das Staatssteuerregister maßgebend, das in dem unmittelbar vorhergehenden Jahre erstellt wurde. Die periodische Revision des Staatssteuerregisters hat auf die Gemeindesteuern des laufenden Jahres keine rückwirkende Kraft.

Der Kantonsrath,
nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 27. März 1881 über das vorstehende Gesetz,
wonach sich ergibt:

Gesammtzahl der Stimmberechtigten	72708
Votanten	54083
Annehmende Stimmen	28765
Verwerfende "	12923
Ungültige "	76
Leere " // [S. 241]	12319

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung von § 145, Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875 wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1881.

Im Namen des Kantonsrathes:
Der Präsident,
Dr. J. Ryf.
Der erste Sekretär:
J. Nußbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.01.2016]